

1. Januar 2027

Wassertarif für einmalige Gebühren (Änderung)

Der Wassertarif vom 23. Mai 2005 für die einmaligen Gebühren wird wie folgt geändert:

I. Einmalige Gebühren

Mehrwertsteuer

Artikel 3

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht enthalten.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Zweilütschinen,

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2026.

EINWOHNERGEMEINDE GÜNDLISCHWAND

Susanne Gertsch
Gemeindepräsidentin

Gabi Niggli
Sekretärin

1. Oktober 2026

Wassertarif für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

(Änderung)

Der Gemeinderat Gündlischwand beschliesst:

I. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Der Wassertarif vom 23. Mai 2005 für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge wird wie folgt geändert:

Mehrwertsteuer

Artikel 3

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht enthalten.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

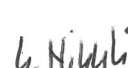
Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2026 in Kraft.

Zweilütschinen, 22. September 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÜNDLISCHWAND



Susanne Gertsch
Gemeindepräsidentin



Gabi Niggli
Sekretärin

Einwohnergemeinde

GÜNDLISCHWAND



**Wasserversorgungs-
reglement und Tarif**

01. Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Aufsicht / Leitung, Zuständigkeit
Artikel 4	Schutzzonen
Artikel 5	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 6	Erschliessung
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
Artikel 9	a Menge und Qualität b Betriebsdruck
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Haftung
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Durchleitungsrechte öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung
Artikel 31	Plansammlung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- | | |
|------------|---------------------------------|
| Artikel 32 | Bewilligung/Durchleitungsrechte |
| Artikel 33 | Technische Bestimmungen |

III. Finanzielles

- | | | |
|------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Artikel 34 | Finanzierung der Anlagen | |
| Artikel 35 | Einmalige Gebühren | a Anschlussgebühr |
| Artikel 36 | | b Löschgebühr |
| Artikel 37 | | c Gemeinsame Bestimmungen |
| Artikel 38 | Jährliche Gebühren | a Grundgebühr |
| | | b Verbrauchsgebühr |
| Artikel 39 | Rechnungsstellung | |
| Artikel 40 | Fälligkeiten | a Anschlussgebühr |
| | | b Einmalige Löschgebühr |
| | | c wiederkehrende Gebühren |
| Artikel 41 | Einforderung der Gebühren/Verzugszins | |
| Artikel 42 | Verjährung | |
| Artikel 43 | Gebührenpflichtige Personen | |
| Artikel 44 | Grundpfandrecht | |

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

- | | |
|------------|-------------------------|
| Artikel 45 | Widerhandlungen |
| Artikel 46 | Rechtspflege |
| Artikel 47 | Übergangsbestimmung |
| Artikel 48 | Inkrafttreten/Anpassung |

V. Anhänge

Gesetzliche Grundlagen, Ausführungen „Normalinstallationen“, Muster Gesuch um einen Wasseranschluss (zu Baugesuch), Muster Installationsanzeige, Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss, Muster Fertigstellungsmeldung

VI. Wassertarif für einmalige Gebühren

- | | |
|-----------|-----------------|
| Artikel 1 | Anschlussgebühr |
| Artikel 2 | Löschgebühr |
| Artikel 3 | Mehrwertsteuer |
| Artikel 4 | Zuständigkeiten |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

VII. Wassertarif für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

- | | |
|-----------|--------------------------|
| Artikel 1 | Grundgebühr |
| | Verbrauchsgebühr |
| Artikel 2 | Ungemessene Wasserbezüge |
| Artikel 3 | Mehrwertsteuer |
| Artikel 4 | Zuständigkeiten |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

- 1 Die Wasserversorgung vertreten durch die Wasserkommission, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Vorbehalten bleibt: Artikel 8 Absatz 2
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

- 1 Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 2 Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Aufsicht / Leitung, Zuständigkeit

- 1 Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Wasserkommission. Für besondere Aufgaben kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

Wasserkommission

- 2 Die Wasserkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglied von Amtes wegen; ein Gemeinderat als Ressortvorsteher. Die Kommission konstituiert sich selbst, Ressortvorsteher, Sekretär und drei Mitglieder.

Brunnenmeister

- 3 Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister. Er ist nicht Mitglied der Kommission, nimmt jedoch an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 4

Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)

- 1 Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 6

Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
 - a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
 - b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Pflicht zum
Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 8

Wasserabgabe
a) Menge und Qualität

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.
- 2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
 - a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
 - b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 9

b) Betriebsdruck

- Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der
Wasserabgabe

1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 11

Verwendung
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, z.B. Neubauten (FW Kommandant informieren).
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

2 Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. (Siehe Anhang)

Artikel 13

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 15

Ende des Wasser-
bezuges

1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 17

Öffentliche Anlagen

1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

2 Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

3 Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18

Private Anlagen

1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem

Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

Planung und Erstellung

1 Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 20

Leitungen im
Strassengebiet

1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21

Durchleitungsrechte
öffentlicher Leitungen

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

2 Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

3 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

2 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und den in Artikel 12 genannten Fällen, ist verboten.

4 Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

5 Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau, Kostentragung

1 In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

3 Für Weidetränken oder nur kurze Zeit benutzte Scheuen „Weidli“ (höchstens sechs Monate im Jahr benutzt) wird vorerst auf den Einbau von Wasserzählern verzichtet. Ein späterer Einbau eines Wasserzählers bleibt vorbehalten. Es wird eine Pauschalgebühr erhoben.

4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 25

Standort

1 Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und jederzeit leicht zugänglich sein.

3 Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 26

Revision, Störungen

1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

2 Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

3 Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27

Kostentragung

1 Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

2 Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 28

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 29

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 30

Installationsbewilligung

1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

2 Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Ausbildung. Der Gemeinderat erteilt auf Antrag der Wasserkommission die entsprechende Bewilligung.

Artikel 31

Plansammlung

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (außer von Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzutragen.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 32

- | | |
|---------------------|---|
| Bewilligung | 1 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen. |
| Durchleitungsrechte | 2 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen. |

Artikel 33

- | | |
|-------------------------|---|
| Technische Bestimmungen | <p>1 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2.</p> <p>2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p> <p>3 Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p>4 Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen. Mindestdiefe: 1m.</p> <p>5 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</p> |
|-------------------------|---|

III. Finanzielles

Artikel 34

- | | |
|--------------------------|--|
| Finanzierung der Anlagen | <p>1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>2 Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit</p> <ul style="list-style-type: none">a einmaligen und jährlichen Gebührenb Beiträgen oder Darlehen Dritter. <p>3 Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.</p> |
|--------------------------|--|

Artikel 35

Einmalige Gebühren

a) Anschlussgebühr

- 1 Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- 3 Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- 4 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW.

Artikel 36

b) Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Sie wird auf Grund des Gebäudeversicherungswertes erhoben.

Artikel 37

c) Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 2 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 38

Jährliche Gebühren

a) Grundgebühr

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Diese wird als Pauschale erhoben.

b) Verbrauchsgebühr

- 2 Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 39

Rechnungstellung

- 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung

erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

2 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 40

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

2 Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) wiederkehrende
Gebühren

3 Die wiederkehrenden Gebühren werden (halb)jährlich jeweils am 1. Mai und 1. November fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 41

Einforderung der
Gebühren

1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 42

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 43

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 44

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45

Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

3 Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 46

Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 47

Übergangs-
bestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 48

Inkrafttreten,

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Die Versammlung vom 13. Mai 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



.....
P. Brawand

Die Gemeindeschreiberin:



.....
G. Niggli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 und 15 vom 07. und 14. April 2005 bekannt.

Gündlischwand, 13. Mai 2005

Die Gemeindeschreiberin:



V. Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen
- Ausführungen „Normalinstallationen“
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss (zu Baugesuch)
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

2.200 Normalinstallationen

2.210 Unter Normalinstallationen versteht man Anlagen,

- deren Entnahmestellen, unabhängig von ihrer Anzahl, keine grösseren Ausflussvolumenströme aufweisen, als in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt;
- deren gleichzeitige Benützung, d.h. Spitzenausfluss- bzw. -durchflussvolumenströme, nicht über der Rechenwertkurve gemäss Diagramm 1, Seite 12, liegen.

2.220 Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Tabelle 1: Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausfluss- volumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken. Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer, Pissoir-Spülungen automatisch	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse $\frac{3}{4}$ " – Spülbecken für Grossküchen – Grossraumwannen – Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

5.4 Anschluss Wasser

Gemeinde-Nr.: _____

Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____

Wasserversorgung: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Planung und Ausführung (sofern bekannt, sonst bitte nachmelden)

Sanitär-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson): _____

Tel. Nr. _____ / _____

Fax. Nr. _____ / _____

Nutzung und Wasserbedarf

☐ Wohnungen: Anzahl _____	☐ Zentralboiler _____ l	☐ 1 Boiler je Wohnung _____ l	
☐ Gewerbe / Industrie:		Wasserbedarf:	max. _____ l / min
Wasserlöschposten:	☐ bestehend	☐ neu	max. _____ l / min
Sprinkleranlage:	☐ bestehend	☐ neu	max. _____ l / min
Belastungswerte	☐ bestehend	☐ neu	Anzahl _____ BW
Umbauter Raum	☐ bestehend	☐ neu	_____ m ³ uR

ErschliessungHaupt-/Verteilleitung
(öffentliche Leitung):☐ bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan)☐ neu

Entfernung vom Gebäude: _____ m

Hausanschlussleitung
(private Leitung):☐ bestehend☐ neu verlegen☐ ändern

Durchmesser _____ Material _____

Durchleitungsrechte erforderlich:

☐ ja (Kopie beilegen)☐ nein

Gasanschluss vorgesehen/interessiert:

☐ ja☐ nein

wenn ja:

☐ Heizung☐ Prozess☐ Haushalt

Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: Länge/Breite/Tiefe _____ m

Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m:

☐ keine ☐ Elektrizität ☐ Wasser☐ Gas ☐ andere (TV, Telefon...) _____

Hausinstallation:

☐ neu erstellen☐ ändern / anpassen☐ erweitern**Bemerkungen**

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1

1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)

2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500

1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Handwaschbecken									1			
									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss ½"									5			
Anschluss ¾"									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									½			
Löschposten									5/0*			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
*wird nicht berechnet, wenn er ausschliesslich dem Löschschutz dient.	Total Belastungswerte (A + B + N)											
	./.. davon bestehend (A + B)											
	Neuinstallation (N)											

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = Bestehend

N = Neuinstallation

K = Kalt W = Warm

T = Total

U = Umrechnung

Bewilligung für den Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 12 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.

Anschlusspunkt: Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.

Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen.

Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m

Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.

Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.

Voraussichtliche Anschlussgebühr: Diese beträgt gestützt auf Art. 1 des Wassertarifs für einmalige Gebühren und auf die separate Berechnung voraussichtlich **Fr.** _____

Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement.

Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.

Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.

Gültigkeitsdauer: Diese Bewilligung gilt bis zum _____

Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von **Fr.** _____ zu entrichten. (Gebührentarif)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei _____ schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen

1. Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
2. Situationsplan
3. Kellergrundriss und Schnitt
4. Auszug aus dem WV-Reglement und Tarifen

(Ziff. 2. – 4. mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung)

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Änderungen							K	W	Anschluss	K	W	Total
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Der/die Bewilligungsinhaber/in:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, (Fassade bis Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung)
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie

VI. WASSERTARIF für einmalige Gebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 34 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 13. Mai 2005 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW

für die ersten 30 BW Fr 150.--

für die weiteren 80 BW Fr. 75.--

für jeden weiteren BW Fr. 25.--

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet.

Artikel 2

Löschgebühr

Die Löschgebühr beträgt 3 o/oo (drei Promille) des Gebäudeversicherungswertes der geschützten Gebäude.

Artikel 3

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 4

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 (einmalige Gebühren) ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01.07.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird der Tarif vom 22. Mai 1992.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Mai 2005.

Der Präsident:


P. Brawand

Die Sekretärin:


G. Niggli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Tarif dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 und 15 vom 07. und 14. April 2005 bekannt.

Gündlischwand, 13. Mai 2005

Die Gemeindeschreiberin:



VII. WASSERTARIF für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

I. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 1

Wiederkehrende
Gebühren

1 Der Gemeinderat setzt die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb der in Absatz 2 – 6 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

2 Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr pro Anschluss beträgt Fr. 200.--.

3 Die Miete für jeden Wasserzähler beträgt pro Jahr Fr. 50.--.

4 Der Wasserzins beträgt Fr. 1.10 pro m³.

5 Für separat gemessenes, ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken (Milchkühlung, Viehtränke u.ä.) genutztes Wasser, wird auf dem m³-Ansatz gem. Absatz 4, eine Ermässigung von 50% gewährt; der Ansatz beträgt somit Fr. --.55 pro m³.

6 Die jährlich zu entrichtende Pauschalgebühr für Weidetränken oder kleinere, nur kurze Zeit benutzte Scheunen „Weidli“, höchstens sechs Monate im Jahr benutzt, (ohne WZ gem. Art. 24.3) beträgt Fr. 20.--.

Artikel 2

Ungemessene
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und Fr. 20.-- pro Tag bis zum Einbau eines Wasserzählers erhoben.

Artikel 3

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 4

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 (jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge) ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 5

Inkrafttreten

1 Dieser Tarif tritt am 01.07.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird der Tarif vom 22. Mai 1992.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 23. Mai 2005

Der Vicepräsident:


.....

Die Sekretärin:


.....

14. November 2007

Wassertarif für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

(Änderung)

Der Gemeinderat Gündlischwand beschliesst:

I.

Der Wassertarif vom 23. Mai 2005 für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge wird wie folgt geändert:

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

¹ unverändert

² Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr pro Anschluss beträgt Fr. 250.--.

^{3 bis 6} unverändert

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Gündlischwand, 14. November 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÜNDLISCHWAND



P. Brawand
Gemeindepräsident



G. Niggli
Sekretärin

Diese Änderung ist im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 48 vom 29. November 2007 mit Hinweis auf das Inkrafttreten und die Gemeindebeschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

1. Oktober 2017

Wassertarif für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge (Änderung)

Der Gemeinderat Gündlischwand beschliesst:

I.

Der Wassertarif vom 14. November 2007 für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge wird wie folgt geändert:

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Der Wasserzins beträgt Fr. 1.50 pro m³.

^{5 - 6} unverändert

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2017 in Kraft.

Zweilütschinnen, 22. August 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÜNDLISCHWAND



Peter Brawand
Gemeindepräsident



Fränzi Michel
Gemeindeverwalterin

1. Oktober 2020

Wassertarif für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge (Änderung)

Der Gemeinderat Gündlischwand beschliesst:

I.

Der Wassertarif vom 22. August 2017 für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge wird wie folgt geändert:

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Der Wasserzins beträgt Fr. 1.70 pro m³.

⁵⁻⁶ unverändert

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.

Zweilütschinen, 28. September 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÜNDLISCHWAND



Peter Brawand
Gemeindepräsident



Fränzi Herrmann
Gemeindeverwalterin

1. Oktober 2021

Wassertarif für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge (Änderung)

Der Gemeinderat Gündlischwand beschliesst:

I.

Der Wassertarif vom 28. September 2020 für jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge wird wie folgt geändert:

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Der Wasserzins beträgt Fr. 2.50 pro m³.

⁵⁻⁶ unverändert

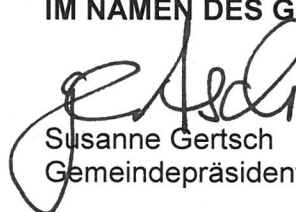
II.

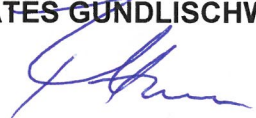
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2021 in Kraft.

Zweilütschinnen, 22. November 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÜNDLISCHWAND


Susanne Gertsch
Gemeindepräsidentin


Fränzi Herrmann
Gemeindeverwalterin